

**Benutzungsordnung  
für die Betreuungsgruppen an  
den städtischen Grundschulen  
ab dem Schuljahr 2025/2026 (ab 01.09.2025)**

Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ganztagsbetreuung richtet die Stadt Tauberbischofsheim an ihren Grundschulen in Ergänzung zu den von den Schulen gewährleisteten verlässlichen Unterrichtszeiten bedarfsgerecht Gruppen für eine Zusatzbetreuung ein, die zusammen mit dem Unterricht eine täglich gleichbleibende Betreuung der Schüler gewährleisten. Die Einrichtung einer Betreuungsgruppe erfolgt ab einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Schüler\*innen an mindestens drei Tagen in der Woche. An der Grundschule am Schloss wird im Rahmen der Verlässlichen Grundschule eine Betreuungsgruppe ebenfalls ab 5 Teilnehmern eingerichtet.

Die Betreuung in diesen Gruppen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen besteht kein Rechtsanspruch.

**1. Betreuungsinhalt**

Die Ganztagsbetreuung soll es Alleinerziehenden und Elternteilen ermöglichen, einer Beschäftigung nachzugehen. An den Grundschulen wird deshalb bei Bedarf eine umfassende außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der in Ziffer 2 dargestellten Zeiten angeboten. Im Rahmen dieser Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt; an den Nachmittagen erfolgt außerdem eine Hausaufgabenbetreuung (ausgenommen die Ganztagschule Grundschule am Schloss).

**2. Betreuungsangebote**

Bei einer ausreichenden Zahl verbindlicher Anmeldungen werden folgende Module – die eine ganztägige durchgehende Betreuung von 7:30 – 14:30 Uhr bzw. 7.30 - 16 Uhr gewährleisten – angeboten:

**2.1 Modul 1 Verlässliche Grundschule**

Grundschule Impfingen und Erich Kästner Grundschule Distelhausen

Montag bis Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

Christian-Morgenstern-Grundschule

Montag bis Donnerstag 7.30 - 13.45 Uhr; Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

Grundschule am Schloss Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

- 2.2 Modul 2 Teilnahme am Mittagessen  
Christian-Morgenstern-Grundschule und Grundschule am Schloss  
Montag bis Donnerstag
- 2.3 Modul 3 Flexible Nachmittagsbetreuung  
Grundschule Impfingen und Erich Kästner Grundschule Distelhausen  
Montag bis Donnerstag 13.30 - 14.30 Uhr  
Christian-Morgenstern-Grundschule Tauberbischofsheim  
Montag bis Donnerstag 13.45 - 16.00 Uhr  
Grundschule am Schloss  
Montag bis Donnerstag 14.30 – 16.00 Uhr

### **3. Aufnahme**

- 3.1 In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. bis 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen. Können aus organisatorischen Gründen nicht alle Kinder aufgenommen werden, werden Kinder der Klassen 1 und 2, dann der Klasse 3 bevorzugt aufgenommen.
- 3.2 Der Schulträger regelt die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit der Schule.

### **4. Kündigung und Änderung der Betreuungszeiten**

- 4.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis für die Module 1 bis 3 (Ziffer 2.1 bis 2.3) mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Schulhalbjahr (d.h. zum 31. Januar oder 31. Juli) schriftlich kündigen. Die Kündigung muss bei der Stadtverwaltung eingehen.
- 4.2 Änderungsanträge für die Module 1 und 3 (Reduzierung/Erhöhung) sind während des laufenden Schuljahres nicht möglich.
- 4.3 Änderungsanträge für Modul 2 auf Umstellung von warmen Mittagessen auf Vesper oder umgekehrt können nur berücksichtigt werden, sofern noch Platzkapazitäten in den jeweiligen Gruppen vorhanden sind. Der Änderungsantrag muss schriftlich beim Familienbüro der Stadt Tauberbischofsheim eingehen.

4.4 Der Schulträger der Zusatzbetreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- b) wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde;
- c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Schulträger anberaumten Einigungsgespräches.
- d) wenn das Kind sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist bzw. spezieller Unterstützung bedarf, die den Rahmen und die Möglichkeit des Betreuungspersonals übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursacht.
- e) bei wiederholt zu spätem Abholen nach Schließung der Zusatzbetreuung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeiten.

4.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) beider Vertragsparteien bleibt von den oben genannten Bestimmungen unberührt.

4.6 Eine Kündigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind nach der vierten Klasse die Grundschule verlässt und auf eine weiterführende Schule wechselt.

## 5. **Betreuungsausschluss**

5.1 Ein Ausschluss aus der Betreuung ist möglich, wenn das Kind wiederholt und/oder nachhaltig und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt. Gleiches gilt, wenn andere Kinder oder Betreuungskräfte durch das Kind gefährdet werden. In solchen Fällen entscheidet das Familienbüro der Stadt Tauberbischofsheim in Absprache mit dem betreffenden Betreuungspersonal über die Frist und die Dauer des Ausschlusses. Schulausschlüsse führen automatisch zum Ausschluss von der Betreuung.

## 6. Besuch der Betreuungsgruppe, Betreuungszeiten/Ferien, Schließtage

- 6.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Zusatzbetreuung regelmäßig besucht werden.
- 6.2 Die Betreuungsgruppe der Verlässlichen Grundschule ist von Montag bis Freitag, die Mittagessens- und Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag im Rahmen der unten genannten Betreuungszeiten an Schultagen geöffnet.

### 6.3 Betreuungszeiten:

Während der Schulzeit von 7.30 Uhr bis zum regelmäßigen Unterrichtsbeginn und nach dem regelmäßigen Unterrichtsende bis um 13.30 Uhr bzw. 13.45 Uhr. Die flexible Nachmittagsbetreuung beginnt an der Christian-Morgenstern-Grundschule um 13.45 Uhr und endet um 16.00 Uhr, an der Grundschule am Schloss um 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr. An der Grundschule Impfingen und Erich Kästner Grundschule beginnt die flexible Nachmittagsbetreuung um 13.30 Uhr und endet um 14.30 Uhr.

- 6.4 Die Kinder sollen nicht vor den Betreuungszeiten eintreffen. Grundsätzlich sollen die Kinder außerdem nicht vor den genannten Schließungszeiten die Gruppe verlassen müssen. Ausnahmen können mit dem Betreuungspersonal vereinbart werden.
- 6.5 An pädagogischen und schulfreien Tagen, sowie bei beruflichen Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonals findet keine Betreuung statt. An zwei Tagen pro Schuljahr entfällt die Betreuung aufgrund der Inanspruchnahme der Regenerationstage durch das Betreuungspersonal. Die Schließtage werden den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.6 Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet mit dem darauffolgenden 31.07.

## 7. Elternentgelt

7.1 Die monatlichen Elternentgelte von Modul 1 werden – bei Entgeltfreiheit des Monats August – wie folgt festgelegt:

Betreuungsdauer pro Woche*	Modul 1 <i>CMS Grundschule Grundschule Impfingen EKGS Distelhausen Montag - Freitag</i>		Modul 1 <i>Grundschule am Schloss Freitag</i>	
	pro Kind	Geschwister- ermäßigung**	pro Kind	Geschwister- ermäßigung**
5 Tage	52 €	26 €		
4 Tage	50 €	25 €		
3 Tage	46 €	23 €		
2 Tage	40 €	20 €		
1 Tag	32 €	16 €	32 €	16 €

\* Beträgt die Betreuungsdauer weniger als 5 Tage pro Woche, so sind bei der Anmeldung die Wochentage, an denen eine Betreuung gewünscht wird, festzulegen. Die Betreuung erfolgt nur an diesen festgelegten Tagen. Die Anmeldefrist wird den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

\*\* Geschwisterkinder einer Familie, die gleichzeitig die Betreuungsgruppe besuchen. Geschwisterermäßigung wird für das Kind gewährt, welches das günstigere Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.

7.2 Das Mittagessen kostet **zwischen 3,80 € bis zu 5,00 € pro Tag (inkl. Getränk)**. Die Kosten des Mittagessens variieren je nach Grundschule. Die aktuellen Kosten des Mittagessens können beim Familienbüro der Stadt Tauberbischofsheim abgefragt werden und werden rechtzeitig vor Schuljahresbeginn bekannt gegeben. Jedes bestellte Mittagessen wird in Rechnung gestellt. Änderungen sowie Krankheit der Schüler sind dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen und können in der Regel ab dem nächsten Tag berücksichtigt werden. Für Kündigungen gilt Ziffer 4.1.

7.3 Die monatlichen Elternentgelte von Modul 3 werden – bei Entgeltfreiheit des Monats August – wie folgt festgelegt:

Betreuungs- dauer pro Woche *	Modul 3 <i>CMS Grundschule</i> <i>13.45 – 16 Uhr</i>		Modul 3 <i>Grundschule am</i> <i>Schloss</i> <i>14.30 – 16 Uhr</i>		Modul 3 <i>Grundschule Impfingen</i> <i>EKGS Distelhausen</i> <i>13.30 – 14.30 Uhr</i>	
	pro Kind	Geschwister- ermäßigung**	pro Kind	Geschwister- ermäßigung**	pro Kind	Geschwister- ermäßigung**
4 Tage	52 €	26 €	38 €	19 €	28 €	14 €
3 Tage	48 €	24 €	36 €	18 €	26 €	13 €
2 Tage	42 €	21 €	32 €	16 €	23 €	11,50 €
1 Tag	34 €	17 €	26 €	13 €	20 €	10 €

\* Beträgt die Betreuungsdauer weniger als 4 Tage pro Woche, so sind bei der Anmeldung die Wochentage, an denen eine Betreuung gewünscht wird, festzulegen. Die Betreuung erfolgt nur an diesen festgelegten Tagen. Die Anmeldefrist wird den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

\*\* Geschwisterkinder einer Familie, die gleichzeitig die Betreuungsgruppe besuchen. Geschwisterermäßigung wird für das Kind gewährt, welches das günstigere Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.

7.4 Wird ein Kind während des Monats zu einer der Betreuungsgruppen angemeldet, so wird für diesen Monat das volle Elternentgelt berechnet.

7.5 Da die Elternentgelte eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsgruppe darstellen sind sie auch während der Ferien – mit Ausnahme im Monat August –, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen, bei temporärem Ausschluss und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu bezahlen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Entgelt für das Mittagessen.

7.6 Der Schulträger bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilung der Abbuchungsermächtigung wird das Elternentgelt am Anfang eines jeden Monats eingezogen. Die Essenentgelte werden separat, jeweils zum 15. des Folgemonats, eingezogen. Wird eine Abbuchungsermächtigung nicht erteilt, ist der Beitrag für die Betreuungsangebote jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats, der Beitrag für das Mittagessen zum 15. des Folgemonats auf eines der städtischen Konten zu überweisen.

7.7 Zuschüsse zum Schulmittagessen werden über das Bildungs- und Teilhabepaket gewährt. Außerdem gewährt die Stadt Tauberbischofsheim in Einzelfällen Zuschüsse zum Mittagessen und zu den Betreuungsangeboten. Antragsformulare sind bei der beim Familienbüro der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim erhältlich. Den Formularen müssen aussagekräftige und aktuelle Belege über das vollständige Familieneinkommen beigelegt werden.

## 8. Aufsicht

- 8.1 Das zuständige Betreuungspersonal ist während der Betreuungszeiten der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2 Auf dem Weg von und zur Zusatzbetreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 8.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Empfang des Kindes durch das zuständige Betreuungspersonal in den Räumen der Zusatzbetreuung und endet mit dem Ablauf der Betreuungszeiten. Verlässt ein Kind auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten die Zusatzbetreuungsgruppe, endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Zusatzbetreuungsgruppe.

Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Zusatzbetreuung an der Grundstücksgrenze der Schule, in der die Zusatzbetreuung angeboten wird.

- 8.4 Bei Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen des Betreuungspersonals sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
- 8.5 Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen. Das Betreuungspersonal wird in diesen Fällen die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informieren.

## 9. Versicherungen

- 9.1 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII – SGB VII – besteht für Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen sowie während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Zu diesen Betreuungsmaßnahmen zählt auch die Zusatzbetreuung an Grundschulen. Die Kinder sind nach diesen Bestimmungen gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Zusatzbetreuung, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen der Zusatzbetreuung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

- 9.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Zusatzbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal der Zusatzbetreuung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

- 9.3 Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen (für Schäden, die durch ein Kind verursacht werden).
- 9.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

## 10. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird durch die Online-Anmeldung den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt und durch Unterschrift bei der Platzbestätigung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Schulträger der Zusatzbetreuung und den Eltern/Erziehungsberechtigten gegründet.

## 11. Änderungen der Benutzungsordnung

Bei wesentlichen Veränderungen der Voraussetzungen für die Betreuungsgruppen kann der Schulträger diese Benutzungsordnung ändern.

Tauberbischofsheim, den 15.05.2025



Anette Schmidt  
Bürgermeisterin